

dienberechtigungen und die Festlegung arbeitsplatzbezogener Regelungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch ordnungsstrafrechtliche Mittel eingesetzt werden, um auf die Zurückdrängung von Unfällen und Havarien Einfluß zu nehmen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren werden oft Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung als sachverständige Zeugen oder als Sachverständige tätig. Diese Mitarbeiter des Amtes (Inspektoren) haben auf Grund ihrer Ausbildung und regelmäßiger Weiterbildungsmaßnahmen spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet von überwachungspflichtigen Anlagen. Das betrifft vorwiegend drei Hauptrichtungen: Dampf- und Drucktechnik, Fördertechnik und Elektrotechnik. Ihr Spezialwissen bezieht sich nicht nur auf die technischen und technologischen Prozesse, sondern auch auf die anzuwendenden speziellen Rechtsvorschriften, wie Nomenklaturanordnungen und Standards.

Für die Untersuchung von Unfällen und Havarien werden erfahrene Mitarbeiter eingesetzt. Bei komplizierten Ereignissen bzw. technischen Sachverhalten wirken Spezialkommissionen an der Aufklärung des Sachverhalts mit. Auch die Wissenschaftlich-technische Leitstelle des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung kann in diese Arbeit einbezogen werden, um z. B. komplizierte Werkstoffuntersuchungen und Untersuchungen von havarierten Anlagenteilen durchzuführen. Auf diese Weise unterstützen die Mitarbeiter des Amtes entsprechend ihrem Wissen und ihren Möglichkeiten die Gerichte, wenn die Beurteilung technischer Abläufe, der Wirksamkeit sicherheitstechnischer Mittel und Maßnahmen oder der zu beachtenden Ausführungs- oder Verhaltensanforderungen in technischen Dokumentationen und Standards erforderlich ist.

Um eindeutige Anforderungen an diese Mitarbeiter vorzugeben, sollten auf der Grundlage der auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts am 15. Dezember 1983 zum Ausdruck gekommenen gemeinsamen Zielstellung im Kampf gegen Brände und Havarien auch die Probleme für die Gutachtertätigkeit auf diesem Gebiet weiter beraten werden.

KARL-HEINZ KUNTSCHE,

Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Feststellung pflichtwidrigen Verhaltens und schuldhafter Herbeiführung schädlicher Folgen bei Fahrlässigkeitsdelikten

In Strafverfahren, die wegen Fahrlässigkeitsdelikten gemäß §§ 167, 168, 187, 188, 193 StGB durchgeführt werden, sind exakte Schuldfeststellungen besonders wichtig, um zu prüfen, ob mit dem jeweiligen Verhalten eines Angeklagten der gesetzliche Tatbestand verwirklicht ist. Bedeutsam sind diese Feststellungen aber auch für die Einschätzung des Charakters und der Schwere einer Straftat und damit letztlich für die Festlegung richtiger Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Bestimmung der Pflichtenlage

Richtige und umfassende Feststellungen zur Schuld bei Fahrlässigkeitsdelikten sind nur dann möglich, wenn die für das jeweilige Verhalten eines Angeklagten in der konkreten Situation bestimmende Pflichtenlage zutreffend herausgearbeitet und davon ausgehend sein Handeln beurteilt wird.¹ Dazu ist zu prüfen, welche Verantwortung und welche konkreten Aufgaben mit welchen allgemeinen oder speziellen Pflichten dem Angeklagten oblagen. Sie ergeben sich in vielen Fällen aus betrieblichen Dokumenten (Arbeitsordnung oder Funktionsplan), aus konkreten (schriftlichen oder mündlichen) Weisungen^{1,2} oder unmittelbar aus gesetzlichen

Bestimmungen (z. B. Brandschutzgesetz, Verhaltensanordnung Brandschutz, Staatliche Standards, ABAO, ASAO).

Nicht in jedem Fall lassen sich Verantwortung und konkrete Pflichten aus diesen Bestimmungen oder Festlegungen ableiten, z. B. wenn in einem Betrieb die Verantwortung leitender Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben weder in betrieblichen Dokumenten noch in anderen Leitungsmaßnahmen festgelegt ist oder wenn die Verantwortungsbereiche nicht exakt abgegrenzt sind. In solchen Fällen ist es notwendig, die Verantwortung und damit die Pflichten ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere AGB und ASVO) auf der Grundlage der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit und unter Berücksichtigung der für die betreffenden Arbeiten geltenden Regelungen bzw. anerkannten Berufsregeln festzustellen. Das gilt sowohl für das unmittelbare Tätigwerden in einer konkreten Situation als auch für Anleitung, Kontrolle und Belehrung der Werk tätigen des jeweiligen Verantwortungsbereichs.³

Ist z. B. die Verantwortung für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und deren Verwendung in einer Produktionshalle in einem Betrieb nicht festgelegt, dann muß diese Verantwortung und damit die Pflichtenlage anhand der betrieblichen Leitungsstruktur und auf der Grundlage der tatsächlichen Handhabung — unter Beachtung der dafür geltenden Staatlichen Standards TGL 30335/01 bis /03, TGL 36583 und TGL 36848/01 und /02 — festgestellt werden. Sie kann nicht etwa schlechthin aus der Funktionsbezeichnung (Meister, Lagerleiter) abgeleitet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Feststellungen über ungenügende Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bzw. fehlende Festlegungen zur Verantwortung leitender Mitarbeiter in Betrieben das Gericht veranlassen müssen, mit Kritikbeschuß oder Hinweisschreiben darauf zu reagieren und die erforderlichen Festlegungen zu verlangen. Klare und eindeutige Regelungen zur Verantwortung von Leitungskräften sind in jedem Betrieb Voraussetzung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Produktionsprozeß.

Nachweis vorsätzlicher Verletzung von Pflichten

Ausgehend von den Feststellungen zur Pflichtenlage ist zu prüfen, welche konkreten Pflichten verletzt wurden, soweit sich diese Pflichten auf den Bereich bzw. die Situation bezogen, die im Zusammenhang mit einem vom Tatbestand einer Strafrechtsnorm erfaßten eingetretenen Schadensereignis standen. Setzt der Tatbestand die vorsätzliche Verletzung von Pflichten voraus (wie z. B. § 167 StGB), dann genügt es nicht, lediglich festzustellen, daß dem Angeklagten seine Pflichten bekannt gewesen seien und er sie daher vorsätzlich verletzt habe. Zu beweisen ist in einem solchen Fall, daß er sich in der konkreten Situation seiner Pflichten bewußt war und sich trotzdem dazu entschied, sie nicht zu erfüllen.⁴

Hat der Angeklagte die ihm generell bekannten Pflichten (z. B. die Kontrolle darüber, ob von ihm vorgenommene Schaltheilungen an einer Belüftungsanlage in einer Hühnerintensivhaltung wirksam wurden) vergessen, weil er unverschuldet durch andere Ereignisse bzw. aufgetretene Probleme abgelenkt war, liegt eine vorsätzliche, d. h. bewußte Pflichtverletzung insoweit nicht vor. Verzichtet der Angeklagte dagegen bewußt auf die notwendige Kontrolle, dann ist vorsätzliche Pflichtverletzung gegeben.

Natürlich kann und darf sich die Prüfung, ob die Pflichtverletzung bewußt begangen wurde, nicht nur auf die Aussagen des Angeklagten beschränken. Sie muß anhand der Feststellungen zur konkreten Situation und zu den vorhandenen Umständen vorgenommen werden.

1 Vgl. OG, Urteil vom 30. September 1982 - 2 OSK 18/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 130).

2 Vgl. OG, Urteil vom 22. Dezember 1982 - 2 OSK 23/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 129); BG Erfurt, Urteil vom 22. Juni 1981 - 1 BSB 197/81 - (NJ 1982, Heft 5, S. 238).

3 Vgl. OG, Urteil vom 8. April 1982 - 2 OSK 2/82 - (NJ 1982, Heft 8, S. 286).

4 Vgl. BG Halle, Urteil vom 31. März 1980 - 4 BSB 3/80 - (NJ 1980, Heft 11, S. 526) mit erl. Anm. von H. Pompoes.